

Benutzungsordnung für die Nettetalhalle der Ortsgemeinde Welling

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Nettetalhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Welling. Soweit sie nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen sowie der Kindertagesstätte und Schule zur Verfügung.
- (2) Nicht ortsansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen kann die Halle zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Art und Umfang

- (1) Die Nettetalhalle dient allen öffentlichen - und Vereinsveranstaltungen, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern. Unternehmen, deren Betriebsinteresse ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, dürfen die Halle nicht nutzen. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsgemeinderat.
- (2) Die Gestattung der Benutzung der Nettetalhalle ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Im Nutzungsvertrag oder einem Bescheid der Ortsgemeinde werden der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt.
- (3) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Nettetalhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an.
- (4) Die Veranstalter haben die Nettetalhalle und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Sie sind für Schäden an Gebäude und Inventar ersatzpflichtig. Schäden und Verluste sind dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten sofort anzuzeigen. Die Vereine, Verbände und sonstigen Institutionen haben dem Ortsbürgermeister eine verantwortliche Person für die Benutzung der Halle zu benennen. Zur Abdeckung von Schäden, die im Zusammenhang mit einer unsachgemäßen Benutzung der Halle durch Mitglieder der Vereine, Verbände und sonstigen Institutionen entstehen, haben diese der Ortsgemeinde eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- (5) Die Reinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die Kosten der Reinigung mit Ausnahme der besonderen Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung werden durch die nutzenden Vereine, Verbände und sonstigen Institutionen sowie der Ortsgemeinde für die Kindertagesstätte und der Verbandsgemeinde für die Grundschule entsprechend den Nutzungszeiten getragen.
- (6) Die Benutzer haben den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten Folge zu leisten. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Ortsgemeinde auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

- (7) Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten und besonderen Veranstaltungen, kann die Gestattung eingeschränkt oder zurückgenommen werden.
- (8) Die Benutzung der Halle ist nur Gruppen ab 8 Personen gestattet. Die regelmäßigen Benutzer der Halle sind verpflichtet, die Zeiten der Nutzung in einem jährlichen zum 01.07. zu erstellenden Belegungsplan der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

§ 3

Kostenfreie Nutzung, Nutzungsentgelte

- (1) Die Nettetalhalle steht den Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen der Ortsgemeinde Welling sowie der Schule und der Kindertagesstätte für den Übungs-, Wettkampf- und internen Betrieb mietfrei zur Verfügung. Die Kosten der Reinigung regeln sich nach § 2 Abs. 5.
- (2) Bei Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Institutionen kann von der Erhebung der Miete abgesehen werden. Dies gilt nicht, soweit eine kommerzielle Nutzung vorliegt. Eine Konzert-Veranstaltung der örtlichen Gesang- und Musikvereine, vor Stuhlreihen und ohne Getränkeverkauf, im Jahr ist frei. Die Kosten der Reinigung und Heizung regeln sich in Abs. 3 Buchstabe a und b.
- (3) In allen übrigen Fällen ist ein Mietzins entsprechend der nachfolgenden Regelung zu zahlen. Die Miete beträgt für:

- a) Vermietung der Halle mit Umkleidekabinen, Duschen und WC's sowie der Küche mit Foyer, Treppenaufgang und Dorfplatz bei Veranstaltungen mit Eintritt oder Verkauf

• Erster Veranstaltungstag	450,00 EUR
• Jeder weitere Veranstaltungstag	200,00 EUR
• Reinigungspauschale	150,00 EUR

Im Zeitraum der Nutzung sind die angefallenen Energiekosten voll zu tragen.

- b) Vermietung der Halle mit Umkleidekabinen, Duschen und WC's sowie der Küche mit Foyer, Treppenaufgang und Dorfplatz bei Veranstaltungen ohne Eintritt und Verkauf

• Erster Veranstaltungstag	275,00 EUR
• Jeder weitere Veranstaltungstag	150,00 EUR
• Reinigungspauschale	150,00 EUR

Im Zeitraum der Nutzung sind die angefallenen Energiekosten voll zu tragen.

Alle verbrauchsabhängigen Kosten (Strom Heizung, Wasser) werden abgelesen und nach Verbrauch dem Mieter in Rechnung gestellt.

(4) Alle nicht ortsansässigen Benutzer die die Nettetalhalle beanspruchen, haben folgende Gebühren zu entrichten:

a) Vermietung der Halle mit Umkleidekabinen, Duschen u. WC's sowie die Küche mit Foyer und Treppenaufgang/Bühne sowie dem Dorfplatz, bei Veranstaltungen mit Eintritt oder Verkauf

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| • Erster Veranstaltungstag | 1.000,00 EUR |
| • Jeder weitere Veranstaltungstag | 500,00 EUR |
| • Reinigungspauschale | 300,00 EUR |
| • Allgemeiner Unkostenbeitrag | 50,00 EUR |

Im Zeitraum der Nutzung angefallene Energiekosten sind voll zu tragen.

Alle verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Heizung, Wasser) werden abgelesen und nach dem Verbrauch dem Mieter voll berechnet.

(5) Vermietung des Foyers mit Küche und der Toilettenanlage

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| • Erster Veranstaltungstag | 120,00 EUR |
| • Jeder weitere Veranstaltungstag | 80,00 EUR |

(6) Vermietung des Foyers, der Küche, der WC's mit Treppenaufgang/Bühne und Dorfplatz an die Wellinger Vereine und Gruppierungen, ausgenommen sind:

1. Der TV Welling 02, da er hierfür einen jährlichen Pauschalbetrag zahlt.

2. Die Freiw. Feuerwehr Welling, solange sich die Nutzung nur auf die WC's und den Dorfplatz bezieht und sie im Gegenzug Ordnungsaufgaben bei Umzügen und anderen Veranstaltungen in der Gemeinde weiterhin wie bisher wahrnimmt.

- | | |
|--|-----------|
| a) Mietpreis mit Eintritt (inkl. Reinigungs- und Energiekosten) | 50,00 EUR |
| b) Mietpreis ohne Eintritt (inkl. Reinigungs- und Energiekosten) | 25,00 EUR |

(7) Für die Auf- und Abbautage ist keine Miete zu zahlen. Diese Zeit muss allerdings auf insgesamt je 1 Tag vor und nach dem Veranstaltungstag beschränkt werden.

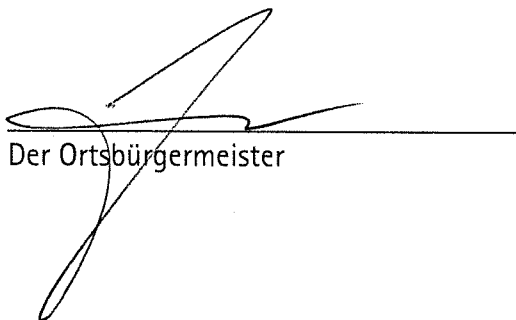
(8) Muss für die Herrichtung und den Betrieb der Halle sowie für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen pp. Personal der Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde eingesetzt werden, ist neben der Miete eine Entschädigung von 15,00 EUR je angefangene Stunde pro Person zu zahlen.

- (9) Bei Trainingseinheiten von auswärtigen „befreundeten“ Vereinen und Gruppierungen werden nachstehende Beträge berechnet:

Je angefangener Übungsleiterstunde (45 Min.)	20,00 EUR
Pauschale für Nebenkosten (pro Person)	2,50 EUR

- (10) Von dieser Benutzungsordnung etwas abweichende Regelungen können von der Ortsgemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister und den beiden Beigeordneten getroffen werden.

Ortsgemeinde Welling
56753 Welling, 4. 11. 2019


Der Ortsbürgermeister

